

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00313 vom 7. September 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.00313](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00313)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00313 du 7 septembre 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00313 del 7 settembre 2011

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Auch die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass vorliegend eine Revision im Sinne von Art. 17 ATSG nicht in Frage kommt, da sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht verbessert, sondern verschlechtert hat (Urk. 2 Verfügunsteil S. 2 unten).

2.2 Im Gutachten vom 11. Mai 2001 (Urk. 7/57/138-161) wurde für die angestammte Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 50 % attestiert; in angepassten, vorwiegend sitzenden Tätigkeiten ohne Arbeiten in reklinierter Kopfstellung sei eine Arbeitsfähigkeit von 100 % zu erwarten (S. 21 Ziff. 5.9).

Im Gutachten vom 21. April 2009 (Urk. 7/78/1-24) wurde für die angestammte Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von weniger als 20 % attestiert (S. 22 Ziff. 5.1); für - näher umschriebene - leidensangepasste Tätigkeiten wurde eine Arbeitsfähigkeit von 75 % bezogen auf ein Vollzeitpensum attestiert (S. 22 Ziff. 5.2).

2.3 Dass sich der Gesundheitszustand und namentlich die ihm entsprechende Arbeitsfähigkeit nicht verbessert, sondern verschlechtert haben, ist somit ausgewiesen.

Damit scheidet eine revisionsweise Leistungsanpassung nach unten gestützt auf Art. 17 ATSG aus.

### E. 3

3.1 Es bleibt zu prüfen, wie es sich mit der am 20. September 1994 erfolgten - und später ohne umfassende Anspruchsprüfung bestätigten - Zusprache einer halben Rente verhält, insbesondere, ob diese als zweifellos unrichtig zu qualifizieren ist.

3.2 Am 25. April erstatteten Dr. med. Y. \_\_\_ und Dr. med. Z. \_\_\_, Oberarzt, Orthopädische Universitätsklinik A. \_\_\_, der Beschwerdegegnerin einen Bericht (Urk. 7/17).

Als Diagnosen nannten sie eine ausgeprägte Pagonarthrose bei Status nach Distorsion linkes Kniegelenk, Status nach Meniskusnaht und vordere Kreuzbandplastik mit lig. patellae am 11. April 1990 (Ziff. 3).

Den Gesundheitszustand bezeichneten sie als stationär (Ziff. 1.4).

Zur Arbeitsfähigkeit führten sie aus, im heutigen Zustand erachteten sie den Beschwerdeführer im Beruf als Maler zu 75 % arbeitsunfähig. Für eine körperlich mässig anstrengende Tätigkeit (nicht auf Leitern oder Gerüsten) betrage die Arbeitsunfähigkeit 50 %. Bei einer den Kniebeschwerden angepassten, teils

sitzenden, teils stehenden Tätigkeit wäre mit einer Arbeitsunfähigkeit von 25 % zu rechnen (Ziff. 4.1).

3.3 Im Vorbescheid vom 19. August 1994 ging die Beschwerdegegnerin von einem Invalideneinkommen von Fr. 28'600.-- aus (Urk. 7/19 S. 2 oben), wobei sie laut Eintrag vom 17. August 1994 Angaben der IVR (IV-Regionalstelle) übernahm (Urk. 7/18 S. 2 oben). Im Vergleich mit einem Valideneinkommen von Fr. 54'806.-- resultierte ein Invaliditätsgrad von 48 % (Urk. 7/19 S. 2).

Gegenüber dem Vorbescheid wandte der Beschwerdeführer ein, es sei von einem Valideneinkommen von Fr. 65'878.-- auszugehen, womit der Invaliditätsgrad 56.6 % betrage (Urk. 7/20).

Dem Einwand wurde stattgegeben (Urk. 7/18 S. 2), womit im Beiblatt zur Verfügung das Valideneinkommen mit rund Fr. 65'878.-- beziffert (Urk. 7/21 S. 2) und gemäss Verfügung vom 20. September 1994 bei einem Invaliditätsgrad von 57 % eine halbe Rente zugesprochen (Urk. 7/22) wurde.

3.4 Die Überlegungen, welche zum von der IVR ermittelten Invalideneinkommen geführt haben, sind soweit ersichtlich in den Akten nicht einzeln dokumentiert. Sie lassen sich jedoch ohne weiteres erschliessen.

Das genannte Invalideneinkommen basiert offensichtlich auf der Annahme einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % (2 x Fr. 28'600.-- = Fr. 57'200.--). Somit stützte sich die IVR auf die Arbeitsunfähigkeit, welche die Ärzte der Klinik A. für eine körperlich massig anstrengende Arbeit attestiert hatten.

Dass die Angabe derselben Ärzte, die Arbeitsunfähigkeit in einer den Kniebeschwerden besser angepassten Tätigkeiten betrage 75 %, damit nicht berücksichtigt wurde, beruhte auf den Angaben im Schlussbericht über die im Oktober/November 1992 erfolgte Abklärung des Beschwerdeführers in der beruflichen Abklärungs- und Ausbildungsstätte B. (Urk. 7/10). Dort wurde eine Arbeitsunfähigkeit 50 % attestiert und ausgeführt, rein theoretisch wäre jemand mit einer Knieverletzung mit einer vorwiegend sitzend ausgeübten Tätigkeit sicher besser eingegliedert. Dies sei jedoch beim Beschwerdeführer - aus näher dargelegten Gründen - nicht der Fall (S. 5 unten).

Würdigt man die im Jahr 1994 erfolgte Leistungszusprache, so ist einzuräumen, dass sie aus heutiger Sicht insoweit problematisch erscheint, als die Beschwerdegegnerin bei der Festlegung des Invalideneinkommens in einem doch recht weitgehenden Mass die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers mitberücksichtigt hat.

Seitens der Beschwerdegegnerin wurde die zugesprochene Rente (und die dieser zugrundegelegte Annahme betreffend Arbeitsunfähigkeit) in der Folge nicht in Frage gestellt, sondern gegenteils immer wieder, wenn auch ohne vertiefte neue Abklärungen, bestätigt. Erst über 15 Jahre später machte die Beschwerdegegnerin erstmals geltend, dies sei zweifellos unrichtig gewesen.

Gemäss Vorbescheid hätte die Beschwerdegegnerin schon 1994 lediglich eine Viertelsrente zugesprochen. Lediglich die Annahme eines höheren

Valideneinkommens als im Vorbescheid fÃ¼hrte schliesslich zur zugesprochenen halben Rente und nicht einer (von der Beschwerdegegnerin heute als ausgewiesen erachteten) Viertelsrente.

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass das - hÃ¼here - Valideneinkommen (offensichtlich) unrichtig gewesen sein kÃ¶nnte, sind weder von der Beschwerdegegnerin angefÃ¼hrt worden noch aus den Akten ersichtlich.

Somit ist festzuhalten, dass die damalige Annahme betreffend Valideneinkommen nicht zu beanstanden ist und die Annahme betreffend Invalideneinkommen wohl aus heutiger Sicht als problematisch bezeichnet werden kann, aber doch insoweit vertretbar erscheint, als nicht gesagt werden kann, sie sei zweifellos unrichtig gewesen (vgl. vorstehend E. 1.3).

3.6 Damit scheidet auch die substituierte BegrÃ¼ndung der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprÃ¼nglichen Rentenzusprache als Grundlage fÃ¼r die erfolgte Anpassung des Rentenanspruchs aus.

Die erfolgte Herabsetzung der bisherigen halben auf eine Viertelsrente erweist sich deshalb als nicht zulÃ¤ssig und ist zu korrigieren.

In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene VerfÃ¼gung somit dahin abzuÃ¤ndern, dass der BeschwerdefÃ¼hrer weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente hat.

4.

4.1 Die Verfahrenskosten gemÃss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes Ã¼ber die Invalidenversicherung sind ermessensweise auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemÃss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2 Dem obsiegenden und anwaltlich vertretenen BeschwerdefÃ¼hrer steht eine ProzessentschÃ¤digung zu, die beim praxisgemÃssen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzÃ¼glich Mehrwertsteuer) auf Fr. 1'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen und von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die VerfÃ¼gung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle, vom 10. MÃ¤rz 2010 dahin abgeÃ¤ndert, dass der BeschwerdefÃ¼hrer weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem BeschwerdefÃ¼hrer eine Prozess- entschÃ¤digung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- RechtsanwÃltin Gabriela Gwerder

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle

- Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.